

Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages

- Kurbeitragssatzung –

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 207), der §§ 2 Abs. 1 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) in Verbindung mit dem § 3 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kurortgesetz - BbgKOG) vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 14. September 2011 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages – Kurbeitragssatzung – beschlossen:

§ 1

Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Templin ist staatlich anerkanntes Thermalsoleheilbad. Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Die Stadt Templin beauftragt die TourismusMarketing Templin GmbH (TMT GmbH) mit der Erhebung des Kurbeitrages.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet sind die Gemarkungen Templin, Ahrensdorf, Hindenburg und Netzow.

§ 3

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von den Personen, die in dem Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung Unterkunft nehmen, ohne in ihm ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben, als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Als Unterkunft zählen auch Bungalows, Finnhütten und Ferienhäuser.

- (3) Kurbeitragspflichtig sind darüber hinaus auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und dergleichen haben und sich im Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung aufhalten.

§ 4

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung bzw. zu Erholungszwecken gegen Entgelt überlässt (Wohnungsgeber), wer ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten z. B. Fahrzeugen oder Zelten, gewährt, ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen der TMT GmbH zu melden, den Kurbeitrag einzunehmen und dafür zu sorgen, dass der Kurbeitrag an die TMT GmbH abgeführt wird.
- (2) Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für die Inhaber oder deren Beauftragte von Hotels, Pensionen, Privatunterkünften, Reha-Kliniken, Kurheimen, Jugendherbergen und sonstigen privaten oder gewerblichen Einrichtungen.
- (3) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet ein Gästeverzeichnis zu führen und am Tag der Ankunft von den aufgenommenen Personen einen besonderen Meldeschein gem. den geltenden Bestimmungen des Brandenburgischen Meldegesetzes handschriftlich ausfüllen und unterschreiben zu lassen. Auf Verlangen der Stadt Templin bzw. der TMT GmbH hat der Wohnungsgeber Auskunft über die Anzahl seiner Gäste zu erteilen und Einblick in die Meldescheine zu gewähren.
- (4) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Kurbeitrag zu errechnen, diesen vom Gast einzuziehen und für die von ihm aufgenommenen Personen eine Kurkarte unter Verwendung der von der TMT GmbH bereitgestellten Vordrucke auszustellen. Der Kurbeitrag ist kostenfrei bis zum 30. des ersten Kalendermonats eines Quartals für das abgelaufene Quartal an die TMT GmbH abzuführen. Die Durchschriften der Kurkarten sind bei der Abrechnung mit einzureichen. Für die Vollständigkeit der von der TMT GmbH gegen Quittung empfangenen Kurkartenvordrucke haftet der Empfänger.
- (5) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages in ihrer jeweils gültigen Fassung an gut sichtbarer Stelle auszulegen bzw. den Gästen zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Sofern der Wohnungsgeber den ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe des Kurbeitrages durch Schätzung von der Stadt Templin festgesetzt.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Ankunftstag einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen, höchstens mit dem Satz des Jahreskurbeitrags, erhoben.

Er beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer

- | | |
|---|------------|
| - pro Übernachtung für Personen über 14 Jahre | 1,50 EUR. |
| - Jahreskurbeitrag für Personen über 14 Jahre | 44,00 EUR. |

§ 7 Kurbeitragsbefreiungen

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- b) Jede fünfte und weitere zahlungspflichtige Person der Familie.
- c) Personen, die sich zu privaten Familienbesuchen im Erhebungsgebiet aufhalten.
- d) Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
- e) Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad laut amtlichen Nachweises mindestens 80 v.H. beträgt.
- f) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Nachweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.
- g) Bettlägerige Kranke mit ärztlichem Attest, die nicht in der Lage sind, die Kur- oder Erholungseinrichtungen zu nutzen.

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurbeitragszahlung sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 8 Beitragserhebung und Fälligkeit

- (1) Der Kurbeitrag ist am Tag der Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen für die gesamte Aufenthaltsdauer in voller Höhe bei dem jeweiligen gewerblichen bzw. privaten Wohnungsgeber zu zahlen. Der Kurbeitrag ist gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung abzuführen.

- (2) Bei Zahlung des Kurbeitrages wird durch den Wohnungsgeber gem. § 4 Abs. 4 dieser Satzung ein auf den Namen des Gastes lautender Zahlungsbeleg ausgestellt und dem Gast als Kurkarte ausgehändigt.

- (3) Rückständige Kurbeiträge werden gem. § 4 dieser Satzung im
Verwaltungsverfahren eingezogen.
- (4) Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und den Aufsichtspersonen
auf Verlangen vorzulegen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die
Kurkarte/Jahreskurkarte eingezogen.
- (5) Für verlorengegangene Kurkarten / Jahreskurkarten können Ersatzkarten
ausgestellt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer der Pflicht zur Zahlung des Kurbeitrags gemäß §§ 3 und 4 dieser Satzung
nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 des
Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), die nach § 15
Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.
- (2) Wer als Wohnungsgeber vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht
- a) zur Führung eines Gästeverzeichnisses gem. § 4 Abs. 3
 - b) zur Errechnung, Einziehung und Abführung des Kurbeitrags gemäß § 4
Abs. 4
 - c) zur Auslegung der Kurbeitragsatzung gem. § 4 Abs. 5
- zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 2 KAG, die
nach § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet
werden kann.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des
Landes Brandenburg der Hauptamtliche Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 26.09.2011

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister